

Welches Ergebnis erreichte das Gericht durch die Ermittlung der konkreten Ursachen und Bedingungen des anhängigen Konflikts?

Die konkrete Ursachenerforschung übte einen positiven Einfluß auf die bisherige Haltung des Verklagten aus. Er erkannte, daß sich das Gericht gewissenhaft mit den ihn bewegenden Problemen, die keineswegs nur Rechtsfragen waren, befaßt hatte. Der Verklagte gab seine Meinung auf, daß er sowieso nur „übers Ohr gehauen“ werden sollte und der Prozeß daran auch nichts ändern könnte. Er war bereit, einen Vergleich abzuschließen, der der tatsächlichen Rechtslage entsprach.

Die im Verfahren getroffenen Feststellungen machten es auch möglich, Gerichtskritik an der Stadtbezirksbauleitung und dem Kläger zu üben. In dem Beschluß wies das Gericht auf die Mängel in der Planung hin und kritisierte die mangelhafte Kontrolltätigkeit sowie die ungenügende Arbeit mit den Menschen. Der Senat

forderte den kritisierten volkseigenen Betrieb und die Stadtbezirksbauleitung auf, sich innerhalb von vierzehn Tagen zu dem Kritikbeschluß zu äußern. Dies geschah auch. Es kam aber nicht nur von der Stadtbezirksbauleitung eine Antwort, sondern zugleich vom Stadtbezirksbürgermeister. Dieser hatte die Gerichtskritik zum Anlaß genommen, um mit der Stadtbezirksbauleitung Maßnahmen zur Beseitigung der schlechten Arbeitsweise festzulegen.

Dem Senat gelang es, durch die konkrete Ursachenerforschung und die richtige Verwertung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse nicht nur einen konkreten Konflikt zu beseitigen, sondern er nahm im Rahmen seiner Rechtspflegetätigkeit entscheidenden Einfluß auf die richtige Lösung ökonomischer Fragen. In einem solchen Ergebnis zeigt sich die von den Grundsätzen des Staatsratsbeschlusses geforderte höhere Qualität der sozialistischen Rechtspflege.

Fragen cl&P fZS<Ztzq<zbUHCf

Dr. HEINZ PUSCHEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Die Vertragsbeziehungen im Schuldrecht des neuen ZGB

Beratung der Grundkommission zur Kodifikation der Vertragsbeziehungen der Wirtschaft im ZGB

Mit ihrem auf dem VI. Parteitag beschlossenen Programm hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands die Aufgabe gestellt, vordringlich diejenigen Rechtsnormen zu vervollkommen, die die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane betreffen, die Beziehungen zwischen ihnen regeln und zur freien Entfaltung der Kräfte, Talente und Fähigkeiten der Menschen beitragen. Unter den Gesetzbüchern, deren Ausarbeitung dazu führen soll, daß mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse das sozialistische Recht voll wirksam wird, d. h. die objektiven Gesetze des Sozialismus durchgesetzt werden, nimmt das Zivilgesetzbuch einen hervorragenden Platz ein¹. Oberstes Ziel aller seiner Regelungen ist es, zur Weiterentwicklung und Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer materiell-technischen Basis sowie der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger beizutragen.

Von besonderer Bedeutung für die unter dieser prinzipiellen Zielstellung laufenden Arbeiten am neuen ZGB sind die durch die Ausnutzung der Ware-Geld-Form beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR bedingten vertraglichen Vermögensbeziehungen des Schuldrechts. Die Regelung dieser Beziehungen bestimmt wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, den Gegenstand des Gesetzbuchs überhaupt, d. h. seinen unmittelbarsten gesellschaftsorganisatorischen Wirkungsbereich.

Das wird am Beispiel des sowjetischen Zivilrechts sehr deutlich, wenn in der Präambel zu den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken u. a. betont wird, daß die Zivilgesetzgebung dazu berufen ist, „die Festigung der Plan- und Vertragsdisziplin und der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die rechtzeitige und gehörige Ausführung der Lieferungen, die stetige Hebung der Qualität der Erzeugnisse, die

Erfüllung der Investitionspläne und die Erhöhung des Nutzeffekts der Investitionen, die Durchführung der staatlichen Aufkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Entwicklung des Sowjethandels, den Schutz der materiellen und kulturellen Interessen der Bürger und die richtigen Verbindungen dieser Interessen mit den Interessen der ganzen Gesellschaft“² zu fördern.

Der gleiche Grundgedanke im Sinne einer harmonischen Verbindung der Interessen des einzelnen mit denen der Gesellschaft bestimmt die auch mit Hilfe des neuen Zivilrechts zu fördernde Entwicklung der Wirtschaft der DDR, wenn in dem vom VI. Parteitag beschlossenen Programm gefordert wird, daß die leitenden Organe der Volkswirtschaft das Wertgesetz allseitig und richtig anwenden und mit seiner Hilfe das Prinzip der Sparsamkeit strikt durchsetzen, und wenn die wirtschaftliche Rechnungsführung als das wichtigste Instrument zur Ausnutzung des Wertgesetzes bezeichnet wird³. Indem das neue ZGB sich als unmittelbare Aufgabe stellt, die Vermögensbeziehungen zu regeln, an denen wirtschaftliche Organisationen oder Bürger beteiligt sind, und sich in seiner Gegenstandsbestimmung zugleich von Vermögensbeziehungen abgrenzt, die auf der staatlichen Unterordnung des einen Partners unter den anderen beruhen, konzentriert es sich besonders auf die Vermögensbeziehungen, die auf der Anwendung des Wertgesetzes im Sinne dieser grundsätzlichen Forderungen, auf der Ausnutzung der Ware-Geld-Form unter Gleichberechtigung der Partner beruhen.

Nachdem der Versuch, neben dem Zivilrecht ein sog. Wirtschaftsrecht zu errichten, allgemein aufgegeben

² Vgl. deutsche Übersetzung der sowjetischen Grundlagen in Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 358.

³ vgl. Programm, ebenda, S. 22, insbesondere auch die hier gegebene grundlegende Orientierung: „Strengste Sparsamkeit in der materiellen Produktion, in allen anderen Bereichen der Wirtschaft und in der staatlichen Verwaltung erhöht den Wohlstand der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers. Sparsamkeit in der Produktion ist die Bedingung für den Reichtum unseres Volkes.“

¹ Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, ND vom 25. Januar 1963, Beilage S. 27.